Rechte seiner Gemahlin Melanie, geb. Gräfin Hatzfeldt ausübend und zugleich kraft eigenen Rechts, als Theilhaber des in die Gütergemeinschaft fallenden Antheils und als Nutzniesser, bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf eine Klage, in welcher eine Reduktion der dem Fürsten Alfred von dem Erblasser in den oben mitgetheilten Verträgen gemachten direkten und indirekten Zuwendungen wegen Pflichttheilsüberschreitung auf Grund der Bestimmungen des Code civil verlangt wird. Sein Klagepetitum geht dahin: »dass der beklagte Fürst Alfred von Hatzfeldt zur Theilungsmasse diejenigen Vermögensobjekte mit Zinsen vom Todestage des Erblassers herausgebe, welche durch Schenkungsakte oder sonstige Akte unter Lebenden, welche Liberalitäten zu seinen Gunsten enthalten, ihm von dem verstorbenen Grafen Edmund zugewendet worden sind, soweit diese Schenkungen und Liberalitäten den disponiblen Theil des Nachlasses des letztern überschreiten.«

II. Feststellung der zu beantwortenden Rechtsfragen.

Bei Beurtheilung der dieser Klage zu Grunde liegenden Ansprüche kommen besonders folgende Rechtsfragen in Betracht:

1) Wird die vom Grafen Nesselrode angestellte sogenannte Reduktionsklage, bezüglich die Kompetenz des Düsseldorfer Landgerichts nicht dadurch ausgeschlossen, dass Graf Edmund Hatzfeldt, als er diese angefochtenen Vermögensverfügungen traf, unzweifelhaft ein Mitglied der Genossenschaft des zur Autonomie berechtigten rheinischen Adels war?

2) Sollte ihm aber diese von ihm behauptete Befugniss nicht zugestanden haben, so würden wir weiter zu beantworten haben, ob bei Beurtheilung der Frage, ob ein in einem zweiseitigen Geschäfte z. B. dem Verkaufe von Kalkum, etwa enthaltener Vermögensvortheil der Reduktion unterliegt, das zur Zeit des Vertragsabschlusses oder das zur Zeit des Todes des Erblassers an dessen letztem Domicil geltende Recht Anwendung finde?